Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 1

Inhaltsübersicht: Seite:

49/2017 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucher- 2 - 8 schutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchenverfügung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 2

49/2017

Der Landrat des Kreises Paderborn Aldegreverstr. 10 – 14 33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 15.02.2017

In einem Geflügelbestand in Delbrück ist am 15.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird nach § 21 der Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Kreises Paderborn ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als innere Linie dargestellt:

Im Norden:

Verlauf der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh ab Vennstraße bis zur Westerloher Straße

Im Osten:

Westerloher Straße ab Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh bis Giptenweg, Giptenweg ab Einmündung Westerloher Straße bis Grafhörster Weg, Grafhörster Weg ab Einmündung Giptenweg bis Entenweg, Entenweg ab Einmündung Grafhörster Weg bis Klosweg, Klosweg ab Einmündung Entenweg bis Einmündung Hoppenmeer, Hoppenmeer ab Klosweg bis Brockweg, Brockweg bis zur Einmündung in die Rietberger Straße (B64), Rietberger Straße (B64) ab Einmündung Brockweg bis Einmündung der Straße Am Sporkhof, Verlängerung der Straße Am Sporkhof ab Einmündung in die Rietberger Straße bis Norhagener Straße, Norhagener Straße ab Einmündung der Verlängerung der Straße Am Sporkhof bis Einmündung des Verbindungsweges mit der Straße Brinkweg, Brinkweg ab Einmündung des Verbindungsweges mit der Nordhagener Straße bis zur Einmündung der Straße Verbindungsweg, Verbindungsweg ab Einmündung der Nordhagener Straße bis zur Einmündung Obernheideweg, Obernheideweg ab Einmündung Verbindungsweg bis zur Einmündung Rohlingsweg, Rohlingsweg ab Einmündung Obernheideweg bis zur Kreuzung mit dem Haustenbach

Im Süden:

Haustenbach ab Kreuzung mit dem Rohlingsweg bis zur Kreuzung mit dem Brückenweg

Im Westen:

Brückenweg ab Kreuzung mit dem Haustenbach in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Verbindungsweges zur Mühlenheider Straße, Verbindungsweg zwischen Brückenweg und Mühlenheider Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Entwässerungsgraben, dem Entwässerungsgraben in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der Mühlenheider Straße, Mühlenheider Straße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Verbindungsweges mit der Mastholter Straße, Verbindungsweg zwischen Mühlenheider Straße und Mastholter Straße bis zur Mastholter Straße, Mastholter Straße ab Einmündung des Verbindungsweges zur Mühlenheider Straße bis zur Einmündung Moorlake, Moorlaake ab Mastholter Straße bis Vennegosse, Vennegosse ab Moorlake bis Randweg, Randweg ab Einmündung Vennegosse bis Einmündung Vennstraße, Vennstraße ab Randweg bis zur Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 3

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk herum wird nach § 27 der Geflügelpest-Verordnung ein Beobachtungsgebiet für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als äußere Linie dargestellt:

Im Westen und Norden:

Verlauf der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh von dem Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Soest am Boker Kanal bis zur Kaunitzer Straße in Delbrück

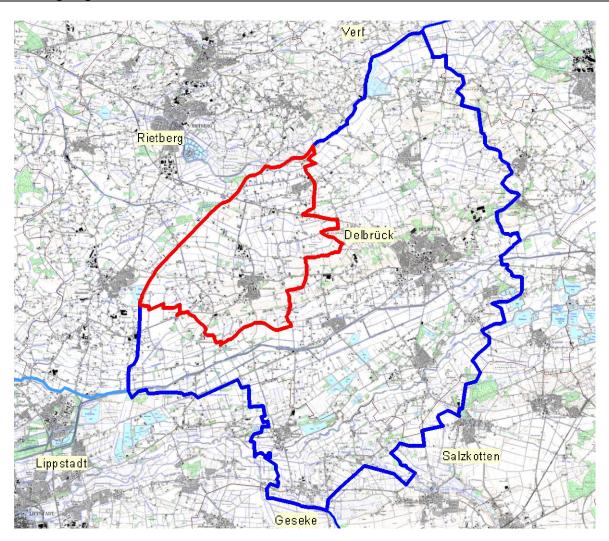
Im Osten:

Kaunitzer Straße in Delbrück ab Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh südlich bis zur Ems, Verlauf der Ems ab Kaunitzer Straße bis Hossengrund, Hossengrund ab Ems bis zur Einmündung Krukenhorst, Krukenhorst ab Einmündung Hossengrund bis Postweg, Postweg bis Einmündung Hohes Feld, Hohes Feld bis Steinhorster Straße, Steinhorster Straße ab Einmündung Hohes Feld bis Heideweg, Heideweg ab Steinhorster Straße bis Osterloher Straße, Osterloher Straße ab Einmündung Heideweg bis Einmündung Auf der Bache, Auf der Bache bis Einmündung Horsthöfe, Horsthöfe ab Einmündung Auf der Bache bis Hövelhofer Straße, Hövelhofer Straße ab Einmündung Horsthöfe bis Einmündung Am Lohberg, Am Lohberg bis Bühlenbrink, Am Bühlenbrink bis zum Verbindungsweg mit der Wasserwerkstraße, Verbindungsweg zwischen Am Bühlenbrink und Wasserwerkstraße, im weiteren Verlauf dem Verbindungsweg zwischen Wasserwerkstraße und Linnenstraße folgend, Linnenstraße ab Einmündung des Verbindungsweges zur Wasserwerkstraße bis zur Paderborner Straße (B64), Paderborner Straße (B64) ab Einmündung Linnenstraße bis Einmündung Buddenbruch, Buddenbruch ab Paderborner Straße (B64) bis Lesterweg, Lesterweg ab Einmündung Buddenbruch bis Graf-Meeveldt-Straße, Graf-Meerveldt-Straße ab Einmündung Buddenbruch bis zur Kreuzung mit der Überlandleitung östliche von Anreppen, der Überlandleitung in südlicher Richtung folgend bis zur Lippe, Lippe ab der Kreuzung mit der Überlandleitung bei Anreppen in westlicher Richtung bis Bentfelder Straße, Bentfelder Straße ab Kreuzung mit der Lippe bis Einmündung Holzweg, Holzweg in südlicher Richtung bis Naturschutzgebiet Gunnewiesen, dem Verlauf des Verbindungsweges zwischen dem Holzweg und dem Gunneweg an der nordwestlichen Grenze des Naturschutzgebietes Gunnewiesen folgend bis zum Gunneweg, im weiteren Verlauf dem Gunneweg in süd-westlicher Richtung folgend bis zur Thüler Straße, Thüler Straße ab Einmündung Gunneweg bis zur Einmündung Bleichstraße, Bleichstraße ab Thüler Straße bis Einmündung Zum Rauschfeld, Zum Rauschfeld bis Westernstraße, Westernstraße ab Einmündung Zum Rausfeld bis Boker Damm, Boker Damm ab Einmündung Westernstraße bis Einmündung Molkenbergstraße, Molkenbergstraße ab Boker Damm bis Einmündung Furt, Furt zwischen Molkenbergstraße und Am Holz, Am Holz ab Einmündung Furt bis Krewetstraße, Krewetstraße ab Furt bis Kläranlage in Verne, Verlängerung der nord-westlichen Grenze des Kläranlagengeländes in Verne durch das Naturschutzgebiet Hederauen bis zur gegenüberliegenden Einmündung der Teichstraße in die Straße Hedertal

Im Süden:

Hedertal ab Einmündung Teichstraße bis Holser Heide, Holser Heide ab Hedertal bis zur Kreuzung mit der Straße Zur Hederaue, Zur Hederaus Kreuzung mit Holser Heide bis ab Holser Heide bis Am Flüth, Am Flüth bis Delbrücker Straße, Delbrücker Straße ab Einmündung Am Flüth in südlicher Richtung bis Kreisgrenze Paderborn-Soest, Verlauf der Kreisgrenze Paderborn-Soest ab Delbrücker Straße bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Gütersloh am Boker Kanal

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 4



- 3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 5

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBI. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 6

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder anordnen.

Kreis Paderborn als Kreisordnungsbehörde Im Auftrag

gez.

Beninde

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 7

Hinweise:

- 1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes
 - 1.1. haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
 - 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
 - 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden.
 - 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
 - 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn zu reinigen und zu desinfizieren.

74. Jahrgang 15. Februar 2017 Nr. 11 / S. 8

- 2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
 - 2.1. haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden.
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3. Verstöße gegen diese Schutzmaßregeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 TierGesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

Es wird zudem empfohlen, im o. g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.